

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2018

Anlage zu Ziffer 235

- **Änderung der Satzung für den
Zweckverband Bergische Volkshochschule**

Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 16.03.2018 die nachfolgenden Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
Satzung der Bergischen Volkshochschule Solingen – Wuppertal zuletzt geändert durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 22.05.2014	Satzung der Bergischen Volkshochschule Solingen – Wuppertal zuletzt geändert durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.03.2018
§ 1 Verbandsmitglieder	§ 1 Verbandsmitglieder
(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Solingen vom 15.12.2005 und des Rates der Stadt Wuppertal vom 19.12.2005 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) vom 07.05.1982 (GV NRW S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NRW S. 574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 223) sowie der §§ 1, 16, 18 und 79 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160). (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.	Unverändert übernommen
§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel	§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel
(1) Der Zweckverband führt den Namen „Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung“. Er führt ein Dienstsiegel.	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
(2) Sitz des Zweckverbandes ist Solingen. (3) Der Zweckverband unterhält Zweigstellen in den Verbandsgemeinden.	
§ 3 Aufgaben, Gliederung	§ 3 Aufgaben, Gliederung
(1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitglieds Körperschaften die Aufgaben der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie der Familienbildung wahr. (2) Das Bildungsangebot des Zweckverbandes umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck führt der Zweckverband entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m. durch. Die Lehrveranstaltungen sollen in den Mitgliedsstädten gleichwertig angeboten werden. In allen Städten werden Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist. (3) Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.	Unverändert übernommen (3) Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.
§ 4 Öffentlichkeit	§ 4 Öffentlichkeit
Die vom Zweckverband angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
abhängig gemacht werden.	
§ 5 Organe des Zweckverbandes	§ 5 Organe des Zweckverbandes
Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher.	Unverändert übernommen
§ 6 Verbandsversammlung	§ 6 Verbandsversammlung
(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein. (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt. (3) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind deren Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1. (4) Die Hauptverwaltungsbeamten bzw. - beamtinnen der Mitgliedskörperschaften oder eine von jeder Hauptverwaltungsbeamtin bzw. jedem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagene Beamtin oder Angestellte bzw. vorgeschlagener Beamter oder Angestellter sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 anzurechnen. (5) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
zusammentritt. (6) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung nach der Bildung des Verbandes lädt der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ein. (7) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und die jeweiligen Stellvertretungen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung einen pauschalierten Auslagenersatz, der in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung näher zu regeln ist.	
§ 7 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 7 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Sie wird vom bzw. von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben. (3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin fest. (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin, die Hauptgemeindebeamten bzw. -beamtinnen der Verbandsmitglieder bzw. der von ihm bzw. ihr benannten	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
Stellvertretungen und die Leitung des Zweckverbandes teil. (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden, einem von der Verbandversammlung zu bestimmenden Mitglied und einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführung zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.	
§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des -vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin bzw. des pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der kaufmännischen Leiterin, g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der pädagogischen Leitung sowie der kaufmännischen Leitung des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind, h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung, k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,	§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin, g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung des Zweckverbandes, soweit deren Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind, h) Unverändert übernommen, i) Unverändert übernommen, j) Unverändert übernommen,

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
l) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes, m) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes, n) die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, o) die Geschäftsordnung für die Leitung. (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	k) Unverändert übernommen, l) Unverändert übernommen, m) Unverändert übernommen, n) Unverändert übernommen. entfällt (3) Unverändert übernommen.
§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform	§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform
(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Verbandsmitglieder. (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung. (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in	(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Unverändert übernommen. (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{5}{8}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung. (4) Unverändert übernommen.

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) entsprechend Anwendung.	(5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung.
§ 10 Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin	§ 10 Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin
(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. – beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten bzw. Dezernentinnen oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin und der Stellvertretung entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. (2) Er bzw. sie kann Aufgaben auf die Leitung des Zweckverbandes delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin geregelt. (3) Er bzw. sie schließt mit der Leitung zur Umsetzung der strategischen und wirtschaftlichen Ziele Zielvereinbarungen. (4) Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG NRW und dieser Satzung. Er bzw. sie ist an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.	(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. – beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin und der Stellvertretung entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. (2) Unverändert übernommen (3) Unverändert übernommen. (4) Unverändert übernommen.
§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin	§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin
(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die Leitung der Bergischen Weiterbildung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamten bzw. den -beamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten	(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die hauptberufliche / hauptamtliche Leitung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamten bzw. den -beamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
Zweigstellen kann übertragen werden. c) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes, e) Öffentlichkeitsarbeit, f) Durchführung von Programmen und Projekten in Absprache mit dem Verbandsvorsteher,	c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) Unverändert übernommen, neu g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 19 dieser Satzung, neu h) Erstellung prüffähiger Quartalsberichte an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung, neu i) Unmittelbare Information an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Verbandsversammlung über gravierende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, neu j) Gesamtbudgetverantwortung, neu k) Qualitätsmanagement.
(4) Die kaufmännische Leitung obliegt dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin. Er unterstützt die pädagogische Leitung des Zweckverbandes im administrativen Bereich. Er bzw. sie hat im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss aufzustellen. Er bzw. sie hat insbesondere auf eine wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes hinzuwirken. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von kaufmännischem Personal oder Verwaltungspersonal für den Gesamtbetrieb, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung. (5) Die kaufmännische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über die Verwaltungsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen in den Zweigstellen kann übertragen werden. b) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 19 dieser Satzung, c) Erstellung prüffähiger Quartalsberichte an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung, d) Unmittelbare Information an die	Entfällt Entfällt

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
und deren Beschlüsse auszuführen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt die von der kaufmännischen Leitung aufgestellten Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses fest. (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes. (3) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG NRW.	und deren Beschlüsse auszuführen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt die von der Leitung aufgestellten Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses fest. (2) Unverändert übernommen (3) Unverändert übernommen.
§ 12 Personalhoheit	§ 12 Personalhoheit
(1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftigten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit Personal einstellen. (2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband Bergische Volkshochschule entsprechend.	Unverändert übernommen
§ 13 Leitung	§ 13 Leitung
(1) Die Leitung des Zweckverbandes besteht aus einer pädagogischen sowie aus einer kaufmännischen Leitung. (2) Die pädagogische Leitung der Bergischen Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter bzw. eine hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin wahrgenommen. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von pädagogischem Personal und sonstigem Anleitungspersonal für den Zweckverband, dessen Kosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert sind, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung. (3) Die pädagogische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) pädagogische und organisatorische Leitung, b) Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in den	(1) entfällt Neu (1) Die Leitung der Bergischen Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter bzw. eine hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW wahrgenommen. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von Personal für den Zweckverband, dessen Kosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert sind, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung. Neu (2) Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Unverändert übernommen, b) Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über einzelne Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen kann übertragen werden,

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Verbandsversammlung über gravierende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, e) Gesamtbudgetverantwortung, f) Qualitätsmanagement. (6) Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen und der kaufmännischen Leitung sind in einer Geschäftsordnung für die Leitung des Zweckverbandes festzulegen.	Entfällt Neu (3) Eine allgemeine Vertretung der Leitung wird durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin bestellt.
§ 14 Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen	§ 14 Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt. (2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrveranstaltungen im Verbandsgebiet selbstständig verantwortlich.	Unverändert übernommen
§ 15 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen	§ 15 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch a) Vorschläge für die Arbeitspläne, b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. (3) Die Vergütung bestimmt sich nach der Honorarordnung.	Unverändert übernommen
§ 16 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen	§ 16 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
unverzüglich dem Abschlussprüfer einzureichen. Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). (3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Verhandlungen der Verbandsversammlung über den vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. (4) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein Westfalen. (5) Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 2 werden den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder die Rechte nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG eingeräumt. Weitere Prüfrechte gemäß der vom Rat der einzelnen Verbandsmitglieder erlassenen Rechnungsprüfungsordnungen werden beachtet.	(3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Verhandlungen der Verbandsversammlung über den vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung. Unverändert übernommen Unverändert übernommen
§ 20 Kostendeckung	§ 20 Kostendeckung
(1) Die für die Zweckverbandsarbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsräume werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern entgeltlich zur Verfügung gestellt. (2) Der Zweckverband kann aus organisatorischen und prozessökonomischen Gründen nach Ablauf einer Übergangsfrist von 2 Jahren seit Gründung des Zweckverbandes Mietverträge im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt beenden. (3) Sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen. Die anderen Zweckverbandsmitglieder werden von dadurch entstehenden etwaigen Aufwendungen des Zweckverbandes freigestellt. (4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird,	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern, soweit der Verband für diese Aufgaben erfüllt, eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach den Vorteilen für die einzelnen Verbandsmitglieder und wird durch die Verbandsversammlung in besonderen Veranlagungsregeln festgelegt. (5) Um die Kosten der Leistungen des Zweckverbandes sach- und verursachergerecht zuordnen zu können, richtet der Zweckverband eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.	
§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes	§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes
(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens fünf Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszusteiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen. (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die hauptamtlich tätigen Beamten/innen und Angestellten sowie die Versorgungsempfänger/-innen vom Rechtsnachfolger bzw. von der Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten sowie die Versorgungsempfänger/-innen unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl	Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Beschlossene Neufassung
übernommen. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen. (5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.	
§ 22 Geltung der gesetzlichen Vorschriften	§ 22 Geltung der gesetzlichen Vorschriften
Soweit nicht das GkG NRW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO NRW sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem WbG NRW, Landesbeamtengesetz NRW und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergeben.	Unverändert übernommen
§ 23 Inkrafttreten Schlussbestimmung	§ 23 Inkrafttreten Schlussbestimmung
Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt die Satzung in Kraft.	Unverändert übernommen

Solingen, 20.03.2018

Die Verbandsvorsteherin